

# Anforderungen für Verpackungsholz nach dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 "Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel"

## Zusammenfassende Informationen

*(Die folgende erläuternde Darstellung ersetzt nicht die allein rechtsverbindlichen Texte)*

### 1. Allgemeine Informationen zum IPPC-Standard ISPM Nr. 15

Die meisten Drittländer, wie z.B. die USA, Kanada, Mexiko, Neuseeland und China, werden voraussichtlich in absehbarer Zeit Regelungen für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial erlassen, die sich auf den IPPC-Standard ISPM Nr. 15 (siehe deutsche Fassung) beziehen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- Holz, das für die Herstellung von Verpackungen verwendet werden soll, sollte entrindet und muss einer der beiden anerkannten Behandlungsverfahren (Begasung mit **Methylbromid** oder **Heat Treatment** (56° C Kerntemperatur für mindestens 30 Minuten)) unterzogen worden sein.
- Als Nachweis der Einhaltung der Standardanforderungen wird eine **Markierung** auf dem Holz angebracht.
- Weitere Dokumente, wie z.B. ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Nichtholz-Erklärung für Sperrholz oder OSB-Platten sind **nicht erforderlich**.
- Die Anwendung der Maßnahmen des Standards steht unter Verantwortung der nationalen Pflanzenschutzorganisationen, d.h. in Deutschland sind dies die Pflanzenschutzdienste der Länder (siehe Kontakte zu den zuständigen Stellen in Deutschland).

Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, die dem IPPC-Standard entsprechende Markierung im internationalen Handel unabhängig vom Empfangsland zu verwenden.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie z.B. Maschinen, Geräte etc. mit Verpackungsholz aus Vollholz in andere Länder verschicken wollen?

### 2. Anforderungen an Holz für Verpackungen

Wenn Sie Holz für Verpackungen nach den Anforderungen des Standards gekennzeichnet in den Verkehr bringen wollen, brauchen Sie eine **Genehmigung** durch die zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienste der Länder). Diese Genehmigung wird Ihnen auf **Antrag** erteilt, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass die verwendeten Hölzer den Anforderungen des Standards derzeit entsprechen und auch künftig entsprechen werden.

Die Genehmigung kann (auch nachträglich) mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen. Die Genehmigung kann auch widerrufen werden.

Die zuständige Behörde untersucht mindestens einmal jährlich sowie erneut bei besonderen Umständen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

### 3. Registrierung der Betriebe

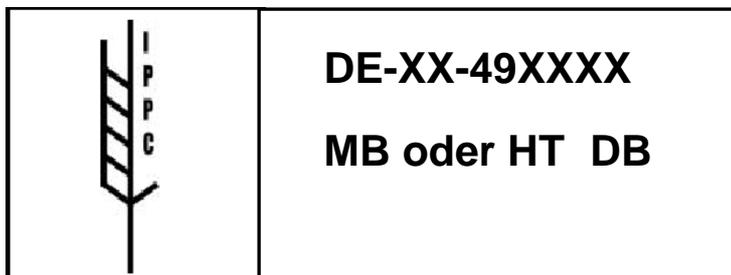
Wenn Sie Holz für Verpackungszwecke behandeln und in den Verkehr bringen wollen, müssen Sie von der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienste der Länder) registriert worden sein. Diese **Registrierung** unter Erteilung einer **Registriernummer** durch die zuständige Behörde erfolgt auf Ihren Antrag, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass das Holz nach den Anforderungen des Standards behandelt worden ist und eine Person benannt worden ist, die erforderliche Auskünfte über die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und die im Betrieb gelagerten Hölzer geben kann. Die Aufnahme in das Register ersetzt eine Genehmigung (siehe 2.).

Bei erfolgter Registrierung sind **Aufzeichnungen** über die Art und Weise der durchgeführten Behandlung, insbesondere über die Dauer der Wärmehandlung oder im Falle von chemischen Behandlungsverfahren über das Mittel, die Wirkstoffe, die Dauer und, soweit zutreffend, den verwendeten physikalischen Druck zu führen. Wenn die Behandlung von Dritten durchgeführt wurde, sind die Aufzeichnungen von diesen beizubringen und im registrierten Betrieb aufzubewahren.

Wenn die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben feststellt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten hinsichtlich der Aufzeichnungen nicht erfüllt, kann sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung.

### 4. Kennzeichnung (Markierung)

Die Kennzeichnung der Verpackungen muss folgendem Muster entsprechen:



#### Legende:

- IPPC-Symbol** = nach Anhang II des Standards ISPM Nr. 15 festgelegtes Symbol
- DE** = ISO-Kode für Deutschland
- XX** = amtlich bekannt gemachte Kennzeichnung der für die Genehmigung zuständigen Behörde (s. [Kode der Pflanzenschutzdienste der Länder](#))
- 49XXXX** = Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Holzverpackungen hergestellt oder behandelt hat
- MB** = Buchstabenkombination für die angewandte Behandlungsmethode  
**HT** (Begasung mit Methylbromid **oder** Heat Treatment (56° C Kerntemperatur für mindestens 30 Minuten))
- DB** = Symbol für 'debarked' (entrindet)

Die Markierung sollte gut sicht- und lesbar auf jeweils zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung angebracht werden. Die Farben rot und orange sollten für die Markierung nicht verwendet werden, da diese Farben international für die Kennzeichnung gefährlicher Güter Anwendung finden.